

Zur Feststellung des Nettoeinkommens der Lohn- bzw. Gehaltsempfänger sind noch folgende Einkünfte zu ermitteln:

- a) Vergütung für Überstunden — ohne Zuschläge —,
- b) jährlich einmal gewährte zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Betrieb,
- c) Lohnzuschläge, die in Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten gezahlt werden (GBl. 1958 I S. 417, 419, 425),
- d) Krankengeld und Ausgleichszahlungen bei Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Krankheit,
- e) Grenzzuschläge, die dann angerechnet werden sollten, wenn der Berechtigte ebenfalls im Grenzgebiet wohnt,
- f) Ausgleichszahlungen für Arbeiter, die als Industriearbeiter aufs Land gekommen sind, und für Traktorenisten, die im Zuge der Übernahme der Technik von den MTS in der LPG tätig sind.

Bei den Betrieben ist weiter zu erfragen, in welchem Umfange im Durchschnittslohn Erschwerniszuschläge enthalten sind, wobei diese dem Unterhaltsverpflichteten in der Regel voll verbleiben sollen. Die gerichtliche Entscheidung bzw. der Vergleich sollte erklären, warum diese Erschwerniszuschläge dem Unterhaltsverpflichteten selbst verbleiben müssen.

Der Durchschnittsnettoverdienst der in der Landwirtschaft Beschäftigten wird, soweit es sich um Arbeitsverhältnisse handelt, ebenfalls nach diesen Grundsätzen berechnet.

Bei der Feststellung des Nettoeinkommens der Genossenschaftsbauern ist die Vielzahl der Einkommensquellen zu beachten. Um das Nettoeinkommen des Genossenschaftsbauern allseitig festzustellen, ist ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen, weil das Einkommen der Genossenschaftsbauern jahreszeitlich bedingten Schwankungen unterliegt und die Berücksichtigung eines kürzeren Zeitraums ein falsches Bild ergeben würde. Zu dem Einkommen gehören neben den ausgezahlten Arbeitseinheiten (AE) alle sonstigen Einnahmen des Genossenschaftsbauern, sowohl aus der genossenschaftlichen Arbeit als auch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Genossenschaft (Auszahlungen aus zusätzlichem Inventarbeitrag, Bodenrente usw.). Unbedingt zu berücksichtigen sind auch Jahresauszahlungen und die Einnahmen aus der individuellen Wirtschaft.

Zum sonstigen Vermögen gehören Sparguthaben, mit Einnahmen verbundener Grundbesitz usw. sowie weitere Vermögenswerte, soweit sie finanziell nutzbar sind. Wenn die Lage der Parteien die Berücksichtigung auch des sonstigen Vermögens bei der Festsetzung der Höhe des Unterhalts erfordert, muß aber auch geprüft werden, welche Belastungen und Schulden vorliegen und welche Ausgaben für die Wirtschaftsführung zu erbringen sind\*.

Zu besonderen Aufwendungen für den eigenen Lebensbedarf sind Ausgaben für die Erhaltung der Gesundheit, für die Qualifizierung und für den Beruf zu rechnen, z. B. regelmäßige und aus eigenen Mitteln zu bestreitende Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, Ausgaben für Studium oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten (hoher Bedarf an Literatur), soweit sie selbst bestritten werden müssen.

3. Als Durchschnittswerte für eine angemessene Unterhaltsleistung des Unterhaltsverpflichteten können — unter Nichtberücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und allein abgestellt auf das Einkommen des Verpflichteten — folgende Orientierungsziffern dienen:

\* Vgl. die Anlage zu dieser Analyse. — D. Red.

Nettoeinkommen	durchschnittlicher Unterhalt für			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	je	je	je	je
200	35	25	20	15
250	45	40	30	25
300	55	45	35	30
350	60	50	45	40
400	65	55	45	40
450	70	60	50	45
500	75	65	55	50
600	85	75	65	60
700	90	80	70	65
800	100	90	80	75
900	110	100	90	85
1000	120	110	100	90

Die Besonderheiten jedes einzelnen Falles müssen berücksichtigt und sorgfältig abgewogen werden, damit eine schematische Anwendung dieser Orientierungsziffern vermieden wird.

### Hinweise für das Unterhaltsverfahren

Die Gerichte dürfen sich bei der Erforschung der Einkommensverhältnisse nicht mit den Angaben der Unterhaltsverpflichteten begnügen. In jedem Falle sind von Amts wegen Verdienstbescheinigungen anzufordern. In unübersichtlichen Fällen ist die Befragung der Parteien nach weiteren Einnahmequellen erforderlich, z. B. nach Vermögenswerten usw.

Ist in Ehesachen mit über den Unterhalt zu entscheiden, dann sollte ein Vertreter des Arbeitskollektivs über die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen gehört werden.

Im Versäumnisverfahren muß der Schlüssigkeitprüfung volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Grundsätzlich sollte — falls über eine Unterhaltssache durch Versäumnisurteil entschieden wird — von der Möglichkeit der abgekürzten Urteilsform nach § 313 Abs. 3 ZPO kein Gebrauch gemacht werden. Das Urteil gewinnt durch die Begründung an Überzeugungskraft und bietet eine bessere Grundlage für eine spätere Abänderungsklage. Die Pflicht zur Wahrheitserforschung verlangt vom Gericht, u. a. darauf hinzuwirken, daß die Parteien sachdienliche Anträge stellen (§ 139 ZPO). Es muß deshalb prüfen, ob der Unterhaltsanspruch der Höhe nach angemessen ist, und erforderlichenfalls die Parteien veranlassen, angemessene Anträge zu stellen.

Es müssen größere Anstrengungen unternommen werden, um die Wirksamkeit der Unterhaltsentscheidung zu sichern. Die Gerichte müssen vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen auf die Zahlungsdisziplin der Unterhaltsschuldner einwirken und verhindern, daß es zu Unterhaltsrückständen kommt.

Die Gerichte müssen sorgfältig prüfen, welche Unterhaltsverfahren für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte geeignet sind. Die Mitwirkung von Vertretern der Arbeitskollektive oder gesellschaftlicher Organisationen kann wesentlich zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Unterhaltsverfahrens beitragen. Sie hat besondere Bedeutung

- für die Erforschung der realen wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien,
- für die Einwirkung auf die Zahlungsmoral des Unterhaltsschuldners,
- für die Beseitigung von begünstigenden Bedingungen für nachlässige Pflichterfüllung des Unterhaltsschuldners.

In jedem einzelnen Fall ist genau zu prüfen, welcher Personenkreis mit dem Konflikt vertraut zu machen ist. Wird die Angelegenheit undifferenziert einem größeren Kreis der Öffentlichkeit bekannt, so kann das u. U.